

TE OGH 2024/12/5 8Ob31/23a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Hofrat MMag. Matzka als Vorsitzenden sowie die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengstschmid als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei N* GmbH, FN *, vertreten durch Mag. Monika Roiser, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, 1030 Wien, Schnirchgasse 17, vertreten durch die Freudemann Vaptsarova Rechtsanwältinnen GmbH in Wien, wegen 33.360 EUR sA und Feststellung, infolge der Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht vom 19. Jänner 2023, GZ 1 R 119/22d-54, womit über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 23. Mai 2022, GZ 22 C 36/19h-50, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Art 89 Abs 2 B-VG den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge römisch eins. Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Artikel 89, Absatz 2, B-VG den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge

1. gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in Teil A I („Mautordnung für einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnung „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“, Version 81, in der seit 22. November 2024 geltenden Fassung, https://www.asfinag.at/media/3udhe3do/00_mo_v81_mautordnung.pdf in <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/>, genehmigt von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit zuletzt GZ 2024-0.805.679 (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie GZ 325.009/1-I/K2-2003), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, als gesetzwidrig aufheben; 1. gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in Teil A römisch eins („Mautordnung für einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnung „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen

Österreichs“, Version 81, in der seit 22. November 2024 geltenden Fassung, https://www.asfinag.at/media/3udhe3do/00_mo_v81_mautordnung.pdf in [https:// www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/](https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/), genehmigt von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit zuletzt GZ 2024-0.805.679 (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie GZ 325.009/1-I/K2-2003), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, als gesetzwidrig aufheben;

2. gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 und Abs 4 B-VG aussprechen, dass die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in jeweils Teil A I („Mautordnung für einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnungen „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“, Versionen 75 bis 80, in den folgenden von 22. November 2023 bis 21. November 2024 geltenden Fassungen, alle in <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/mautordnung-archiv/>, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit GZ wie im Folgenden genannt (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ 325.009/1-I/K2-2003), gesetzwidrig waren: 2. gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 4, B-VG aussprechen, dass die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in jeweils Teil A römisch eins („Mautordnung für einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnungen „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“, Versionen 75 bis 80, in den folgenden von 22. November 2023 bis 21. November 2024 geltenden Fassungen, alle in <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/mautordnung-archiv/>, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit GZ wie im Folgenden genannt (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ 325.009/1-I/K2-2003), gesetzwidrig waren:

- Version 80 / ab 1.10.2024 bis 21.11.2024 / GZ 2024-0.575.378

https://www.asfinag.at/media/civfi20l/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-80.pdf

- Version 79 / ab 1.7.2024 bis 30.9.2024 / GZ 2024-0.436.728

https://www.asfinag.at/media/atqfjvo5/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-79.pdf

- Version 78 / ab 23.4.2024 bis 30.6.2024 / GZ 2024-0.300.573

https://www.asfinag.at/media/strfjs3n/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-78.pdf

- Version 77 / ab 1.1.2024 bis 22.4.2024 / GZ 2023-0.791.655 und

2023-0.827.358

https://www.asfinag.at/media/lsnpxov4/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-77.pdf

- Version 76 / ab 1.12.2023 bis 31.12.2024 / GZ 2023-0.791.655

https://www.asfinag.at/media/fkvh0ove/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-76.pdf

- Version 75 / ab 22.11.2023 bis 30.11.2023 / GZ 2023-0.791.655

https://www.asfinag.at/media/zfsdfnqf/gesamte-mautordnung-inkl-anh%C3%A4nge_version-75.pdf

3. gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 und Abs 4 B-VG aussprechen, dass die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, ist ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in jeweils Teil A I („Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht

von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnungen „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“, Versionen 48 bis 74, in folgenden von 7. November 2017 bis 21. November 2023 geltenden Fassungen, alle in <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/mautordnung-archiv/>, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit GZ wie im Folgenden genannt (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ 325.009/1-I/K2-2003), gesetzwidrig waren: 3. gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 4, B-VG aussprechen, dass die Wortfolgen „... für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und ...“ sowie „Die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, ist ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.“ in jeweils Teil A römisch eins („Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen“), Punkt 1.3.3.1 („Permanente Ausnahmen“), erster Unterpunkt, der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlassenen Verordnungen „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“, Versionen 48 bis 74, in folgenden von 7. November 2017 bis 21. November 2023 geltenden Fassungen, alle in <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/mautordnung-archiv/>, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit GZ wie im Folgenden genannt (Erstgenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ 325.009/1-I/K2-2003), gesetzwidrig waren:

- Version 74 / ab 1.10.2023 bis 21.11.2023 / GZ 2023-0.649.232

<https://www.asfinag.at/media/5wokonxr/mautordnung-version-74-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 73 / ab 1.8.2023 bis 30.9.2023 / GZ 2023-0.513.730

<https://www.asfinag.at/media/g5vjxc2u/mautordnung-version-73-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 72 / ab 28.4.2023 bis 31.7.2023 / GZ 2023-0.281.969

<https://www.asfinag.at/media/b5shesep/mautordnung-version-72-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 71 / ab 1.1.2023 bis 27.4.2023/ GZ 2022-0.846.349 und

2022-0.874.163

<https://www.asfinag.at/media/seiakzze/mautordnung-version-71-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 70 / ab 1.12.2022 bis 31.12.2022 / GZ 2022-0.846.349

<https://www.asfinag.at/media/tw3hrouu/mautordnung-version-70-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 69 / ab 1.7.2022 bis 30.11.2022 / GZ 2022-0.428.584

<https://www.asfinag.at/media/f0hjzs3i/mautordnung-version-69-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 68 / ab 18.3.2022 bis 30.6.2022 / GZ 2022-0.203.891

<https://www.asfinag.at/media/zy0fvadg/mautordnung-version-68-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 67 / ab 1.3.2022 bis 17.3.2022 / GZ 2022-0.157.959

<https://www.asfinag.at/media/xuvk13xm/mautordnung-version-67-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 66 / ab 1.1.2022 bis 28.2.2022 / GZ 2021-0.787.536 und

2021-0.899.833

<https://www.asfinag.at/media/ddqmed3a/mautordnung-version-66-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 65 / ab 1.12.2021 bis 31.12.2021 / GZ 2021-0.787.536

<https://www.asfinag.at/media/ompjyqlg/mautordnung-version-65-gesamt-inkl-aller-anh%C3%A4nge.pdf>

- Version 64 / ab 19.10.2021 bis 30.11.2021 / GZ 2021-0.626.278

Text

Begründung:

[1] Die Beklagte besitzt das Recht auf Fruchtnießung (§§ 509 ff ABGB) an allen Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen) in Österreich (§ 2 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl I 1997/113) und hat das Recht, dort von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben (§ 6 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997), die nach § 1 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG – BGBl I 2002/109) für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen zu entrichten ist; die Beklagte ist nach § 3 BStMG Mautgläubigerin. [1] Die Beklagte besitzt das Recht auf Fruchtnießung (Paragraphen 509, ff ABGB) an allen Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen) in Österreich (Paragraph 2, ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl I 1997/113) und hat das Recht, dort von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben (Paragraph 6, ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997), die nach Paragraph eins, Absatz eins, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG – BGBl I 2002/109) für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen zu entrichten ist; die Beklagte ist nach Paragraph 3, BStMG Mautgläubigerin.

[2] Bis Frühjahr 2017 gingen die Streitteile übereinstimmend davon aus, dass die Blaulicht-Fahrzeuge der Klägerin – einer Energienetzbetreiberin und Tochter eines Energieversorgungsunternehmens – gemäß § 5 Abs 1 Z 1 BStMG von der Mautpflicht ausgenommen waren. [2] Bis Frühjahr 2017 gingen die Streitteile übereinstimmend davon aus, dass die Blaulicht-Fahrzeuge der Klägerin – einer Energienetzbetreiberin und Tochter eines Energieversorgungsunternehmens – gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG von der Mautpflicht ausgenommen waren.

[3] Im Zeitraum vom 21. 7. 2017 bis 2. 10. 2018 (im Geltungszeitraum der Mautordnungen der Beklagten in den Versionen 47 bis 52) verrechnete die Beklagte der Klägerin jedoch Ersatzmaut gemäß § 19 BStMG für insgesamt 279 Fahrten mit Blaulicht-Fahrzeugen (für welche keine Vignettenmaut entrichtet worden war), bei denen das Blaulicht tatsächlich nicht zum Einsatz gekommen war. [3] Im Zeitraum vom 21. 7. 2017 bis 2. 10. 2018 (im Geltungszeitraum der Mautordnungen der Beklagten in den Versionen 47 bis 52) verrechnete die Beklagte der Klägerin jedoch Ersatzmaut gemäß Paragraph 19, BStMG für insgesamt 279 Fahrten mit Blaulicht-Fahrzeugen (für welche keine Vignettenmaut entrichtet worden war), bei denen das Blaulicht tatsächlich nicht zum Einsatz gekommen war.

[4] Die Klägerin bezahlte die vorgeschriebene Ersatzmaut für 278 Fahrten à 120 EUR, wobei sie jeweils, zum Teil auch erst im Nachhinein, schriftliche Vorbehalte erklärte. Mit ihrer Klage begehrt sie die Rückzahlung dieser Ersatzmaturen von insgesamt 33.360 EUR wegen fehlender Rechtsgrundlage der Vorschreibung sowie die Feststellung, dass die auf die Klägerin zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t, für welche ein gültiger Bescheid gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967 (BGBl 1967/267) vorliege und an welchen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht zulässig sichtbar angebracht seien, von der Mautpflicht auf mautpflichtigen Bundesstraßen gemäß § 1 BStMG ausgenommen seien, wenn die Scheinwerfer bzw die Warnleuchten mit blauem Licht nicht verwendet würden, wobei diese Ausnahme von der Mautpflicht im Falle einer örtlichen Beschränkung gemäß § 20 Abs 6 KFG 1967 nur in dem Bereich gelte, für den das Anbringen von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht bewilligt worden sei. [4] Die Klägerin bezahlte die vorgeschriebene Ersatzmaut für 278 Fahrten à 120 EUR, wobei sie jeweils, zum Teil auch erst im Nachhinein, schriftliche Vorbehalte erklärte. Mit ihrer Klage begehrt sie die Rückzahlung dieser Ersatzmaturen von insgesamt 33.360 EUR wegen fehlender Rechtsgrundlage der Vorschreibung sowie die Feststellung, dass die auf die Klägerin zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t, für welche ein gültiger Bescheid gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 (BGBl 1967/267) vorliege und an welchen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht zulässig sichtbar angebracht seien, von der Mautpflicht auf mautpflichtigen Bundesstraßen gemäß Paragraph eins, BStMG ausgenommen seien, wenn die Scheinwerfer bzw die Warnleuchten mit blauem Licht nicht verwendet würden, wobei diese Ausnahme von der Mautpflicht im Falle einer örtlichen Beschränkung gemäß Paragraph 20, Absatz 6, KFG 1967 nur in dem Bereich gelte, für den das Anbringen von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht bewilligt worden sei.

[5] Das Erstgericht gab dem Zahlungs- und dem Feststellungsbegehren statt.

[6] Die Beklagte habe in ihren Mautordnungen ab der Version 48 eine vom Wortlaut des § 5 BStMG abweichende Ausweitung der Mautpflicht vorgenommen und damit ihre gesetzlich eingeräumten Befugnisse überschritten. Der Rückforderung der aufgrund der nichtigen Bestimmung unter Vorbehalt bezahlten Beträge stehe weder die insoweit unwirksame Mautordnung der Beklagten noch ein Anerkenntnis der Klägerin entgegen. [6] Die Beklagte habe in ihren

Mautordnungen ab der Version 48 eine vom Wortlaut des Paragraph 5, BStMG abweichende Ausweitung der Mautpflicht vorgenommen und damit ihre gesetzlich eingeräumten Befugnisse überschritten. Der Rückforderung der aufgrund der nichtigen Bestimmung unter Vorbehalt bezahlten Beträge stehe weder die insoweit unwirksame Mautordnung der Beklagten noch ein Anerkenntnis der Klägerin entgegen.

[7] Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Beklagten nicht Folge. Es ging davon aus, dass es sich bei den Mautordnungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handle, die – ungeachtet der ex ante-Prüfung durch die Aufsichtsbehörde – der nachträglichen Prüfung durch ein mit der Streitsache befasstes Gericht unterlägen. Eine Wortinterpretation des § 5 Abs 1 Z 1 BStMG ergebe, dass Fahrzeuge, die über eine Bewilligung gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967 („Blaulichtbescheid“) verfügten, mit angebrachtem Blaulicht unter Einhaltung der in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen beim Befahren einer mautpflichtigen Bundesstraße von der Entrichtung einer Maut nach dem BStMG befreit seien. Dagegen verlange die Beklagte ohne ersichtliche Rechtfertigung darüber hinaus kumulativ die Verwendung des Blaulichts. Damit werde die Klägerin massiv in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt und gröblich benachteiligt. Die entsprechende Bestimmung (Punkt 1.3.3.1 der Mautordnungen ab Version 48) sei daher gemäß § 879 Abs 3 ABGB nichtig. Die somit ohne gültige Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Ersatzmaturen seien nach § 877 ABGB zurückzuzahlen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der ordentlichen Revision nach § 502 Abs 1 ZPO seien erfüllt. [7] Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Beklagten nicht Folge. Es ging davon aus, dass es sich bei den Mautordnungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handle, die – ungeachtet der ex ante-Prüfung durch die Aufsichtsbehörde – der nachträglichen Prüfung durch ein mit der Streitsache befasstes Gericht unterlägen. Eine Wortinterpretation des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG ergebe, dass Fahrzeuge, die über eine Bewilligung gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 („Blaulichtbescheid“) verfügten, mit angebrachtem Blaulicht unter Einhaltung der in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen beim Befahren einer mautpflichtigen Bundesstraße von der Entrichtung einer Maut nach dem BStMG befreit seien. Dagegen verlange die Beklagte ohne ersichtliche Rechtfertigung darüber hinaus kumulativ die Verwendung des Blaulichts. Damit werde die Klägerin massiv in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt und gröblich benachteiligt. Die entsprechende Bestimmung (Punkt 1.3.3.1 der Mautordnungen ab Version 48) sei daher gemäß Paragraph 879, Absatz 3, ABGB nichtig. Die somit ohne gültige Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Ersatzmaturen seien nach Paragraph 877, ABGB zurückzuzahlen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der ordentlichen Revision nach Paragraph 502, Absatz eins, ZPO seien erfüllt.

Rechtliche Beurteilung

[8] Die Beklagte strebt in ihrer Revision die Abweisung des Klagebegehrens an. Sie stützt sich insbesondere darauf, dass ihre Mautordnungen keiner Inhaltskontrolle nach § 879 ABGB unterlägen. Im Übrigen werde durch die Bestimmung des Punktes 1.3.3.1 der jeweiligen Mautordnung lediglich die gesetzliche Ausnahmebestimmung bezüglich ihrer Dauer konkretisiert, worin keine gröbliche Benachteiligung liege. Eine Rückforderung bezahlter Ersatzmatur, mit deren frist- und formgerechter Bezahlung ein Strafaufhebungsgrund verwirklicht werde, sei nach § 20 Abs 6 BStMG jedenfalls ausgeschlossen. [8] Die Beklagte strebt in ihrer Revision die Abweisung des Klagebegehrens an. Sie stützt sich insbesondere darauf, dass ihre Mautordnungen keiner Inhaltskontrolle nach Paragraph 879, ABGB unterlägen. Im Übrigen werde durch die Bestimmung des Punktes 1.3.3.1 der jeweiligen Mautordnung lediglich die gesetzliche Ausnahmebestimmung bezüglich ihrer Dauer konkretisiert, worin keine gröbliche Benachteiligung liege. Eine Rückforderung bezahlter Ersatzmatur, mit deren frist- und formgerechter Bezahlung ein Strafaufhebungsgrund verwirklicht werde, sei nach Paragraph 20, Absatz 6, BStMG jedenfalls ausgeschlossen.

Hierzu war zu erwägen:

[9] 1.1. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass die zeitabhängige Maut (Vignettenmatur) gemäß (nunmehr) §§ 10 ff BStMG keine Abgabe, sondern ein privatrechtliches Entgelt ist (RS0114743), woraus etwa auch folgt, dass die Beklagte als Mautstraßenhalterin auf der Grundlage eines mit einem Straßenbenützer entgeltlich geschlossenen Vertrags bei Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Schutz- und Sorgfaltspflichten für jedes Verschulden einzustehen hat (vgl RS0023925; RS0023459). [9] 1.1. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass die zeitabhängige Maut (Vignettenmatur) gemäß (nunmehr) Paragraphen 10, ff BStMG keine Abgabe, sondern ein privatrechtliches Entgelt ist (RS0114743), woraus etwa auch folgt, dass die Beklagte als Mautstraßenhalterin auf der Grundlage eines mit einem Straßenbenützer entgeltlich geschlossenen Vertrags bei Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Schutz- und Sorgfaltspflichten für jedes Verschulden einzustehen hat (vergleiche RS0023925; RS0023459).

[1 0] 1.2. Das hier zu beurteilende Feststellungsbegehren ist im Kern darauf gerichtet, zwischen den Verfahrensparteien als Parteien solcher privatrechtlichen Verträge rechtsverbindlich auszusprechen, dass die Klägerin für die Straßenbenützung durch bestimmte ihr gehörende Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen nach § 20 Abs 5 KFG 1967 erfüllen, zufolge der allgemeinen Ausnahme nach § 5 Abs 1 Z 1 BStMG keine Maut und damit kein zivilrechtliches Entgelt an die Beklagte zu bezahlen habe. [10] 1.2. Das hier zu beurteilende Feststellungsbegehren ist im Kern darauf gerichtet, zwischen den Verfahrensparteien als Parteien solcher privatrechtlichen Verträge rechtsverbindlich auszusprechen, dass die Klägerin für die Straßenbenützung durch bestimmte ihr gehörende Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen nach Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 erfüllen, zufolge der allgemeinen Ausnahme nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG keine Maut und damit kein zivilrechtliches Entgelt an die Beklagte zu bezahlen habe.

[11] Dieses Begehren soll somit im Verhältnis zwischen den Parteien die zivilrechtliche Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung eines Entgelts für die Benützung einer Sache klären, an welcher der Beklagten ein zivilrechtliches Fruchtgenussrecht zugewiesen ist. Es ist daher ein Begehren, für das der Zivilrechtsweg offensteht, was nach § 42 Abs 1 JN auch noch vom Obersten Gerichtshof von Amts wegen zu prüfen war: Zwar hatte das Berufungsgericht (damals als Rekursgericht) bereits früher die Zulässigkeit des Rechtswegs geprüft und bejaht, nachdem das Erstgericht die Klage in Ansehung des Feststellungsbegehrens mangels dieser Prozessvoraussetzung a limine zurückgewiesen hatte. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aber weder für den (an diesem Verfahren nicht beteiligt gewesenen) beklagten Prozessgegner (vgl RS0039200) noch für ein Gericht – auch nicht für das Rekursgericht selbst oder den Obersten Gerichtshof – nach § 42 Abs 3 JN bindend (3 Ob 512/94 = RS0041336; Rassi in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] § 42 JN Rz 23). [11] Dieses Begehren soll somit im Verhältnis zwischen den Parteien die zivilrechtliche Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung eines Entgelts für die Benützung einer Sache klären, an welcher der Beklagten ein zivilrechtliches Fruchtgenussrecht zugewiesen ist. Es ist daher ein Begehren, für das der Zivilrechtsweg offensteht, was nach Paragraph 42, Absatz eins, JN auch noch vom Obersten Gerichtshof von Amts wegen zu prüfen war: Zwar hatte das Berufungsgericht (damals als Rekursgericht) bereits früher die Zulässigkeit des Rechtswegs geprüft und bejaht, nachdem das Erstgericht die Klage in Ansehung des Feststellungsbegehrens mangels dieser Prozessvoraussetzung a limine zurückgewiesen hatte. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aber weder für den (an diesem Verfahren nicht beteiligt gewesenen) beklagten Prozessgegner vergleiche RS0039200) noch für ein Gericht – auch nicht für das Rekursgericht selbst oder den Obersten Gerichtshof – nach Paragraph 42, Absatz 3, JN bindend (3 Ob 512/94 = RS0041336; Rassi in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] Paragraph 42, JN Rz 23).

[1 2] 1.3. Für die Entscheidung über das Klage-begehren ist damit die Vorfrage zu beantworten, ob die rund 300 Fahrzeuge der Klägerin, für die ihr aufrechte, räumlich zumindest im Bundesland Niederösterreich geltende Bewilligungen nach § 20 Abs 5 KFG 1967 erteilt wurden, von der Mautpflicht nach § 5 Abs 1 Z 1 BStMG ausgenommen waren bzw sind. [12] 1.3. Für die Entscheidung über das Klage-begehren ist damit die Vorfrage zu beantworten, ob die rund 300 Fahrzeuge der Klägerin, für die ihr aufrechte, räumlich zumindest im Bundesland Niederösterreich geltende Bewilligungen nach Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 erteilt wurden, von der Mautpflicht nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG ausgenommen waren bzw sind.

[13] 2. Die für die Beurteilung der dem Obersten Gerichtshof vorliegenden Rechtssache maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:

[1 4] 2.1. Gemäß § 14 Abs 1 BStMG hat die Beklagte „Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung)“. [14] 2.1. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, BStMG hat die Beklagte „Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung)“.

[15] Die Mautordnung bedarf nach Maßgabe des Abs 2 leg cit der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sie ist von der Beklagten nach § 16 Abs 1 BStMG („Verlautbarung“) im Internet unter der Adresse www.asfinag.at – frei von Sondergebühren jederzeit ohne Identitätsnachweis zugänglich – zu verlautbaren und nach Abs 2 leg cit auf Verlangen jedermann gegen angemessenen Kostenersatz zuzusenden. [15] Die Mautordnung bedarf nach Maßgabe des Absatz 2, leg cit der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sie ist von der Beklagten nach Paragraph 16, Absatz eins, BStMG („Verlautbarung“) im Internet unter der Adresse www.asfinag.at – frei von Sondergebühren jederzeit ohne Identitätsnachweis zugänglich – zu verlautbaren und nach Absatz 2, leg cit auf

Verlangen jedermann gegen angemessenen Kostenersatz zuzusenden.

[16] 2.2. Gemäß § 15 Abs 1 BStMG hat die Mautordnung unter anderem zu enthalten (Hervorhebung durch den Senat): [16] 2.2. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, BStMG hat die Mautordnung unter anderem zu enthalten (Hervorhebung durch den Senat):

„3. Informationen über die Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen und der zeitabhängigen Maut (§§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 1, 1a und 1b BStMG);„3. Informationen über die Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen und der zeitabhängigen Maut (Paragraphen 5, Absatz eins, 10, Absatz 2, 13, Absatz eins, eins a und eins b BStMG);

[...]

13. Bestimmungen über die Höhe der Ersatzmaut (§ 19 Abs. 1);13. Bestimmungen über die Höhe der Ersatzmaut (Paragraph 19, Absatz eins);

[...]“

[17] 2.3. Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 BStMG sind Fahrzeuge von der Mautpflicht ausgenommen,[17] 2.3. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG sind Fahrzeuge von der Mautpflicht ausgenommen,

„[...] an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, im Fall von Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 nur sofern bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs. 6 Kraftfahrgesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird.“„[...] an denen gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4 und Absatz 5, Kraftfahrgesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, im Fall von Fahrzeugen gemäß Paragraph 20, Absatz 5, Kraftfahrgesetz 1967 nur sofern bei ihrer Verwendung den gemäß Paragraph 20, Absatz 6, Kraftfahrgesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird.“

[18] 2.4. Gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967 dürfen bei nicht unter Abs 1 Z 4 leg cit fallenden (im Gesetz aufgezählten) Fahrzeugen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht „[...] nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen [...]“. [18] 2.4. Gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 dürfen bei nicht unter Absatz eins, Ziffer 4, leg cit fallenden (im Gesetz aufgezählten) Fahrzeugen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht „[...] nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen [...]“.

[19] Nach § 20 Abs 6 KFG 1967 sind Bewilligungen nach Abs 5 leg cit „[...] unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungen nach Abs. 5 festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Antragslegitimation, die Erteilungsvoraussetzungen, spezielle Einsatzbedingungen sowie die Führung entsprechender Aufzeichnungen über die Verwendung des Blaulichtes zu regeln“. Eine Durchführungsverordnung zu § 20 Abs 6 KFG 1967 wurde bislang nicht erlassen (vgl §§ 10 ff, insb §§ 15a, 15b, 22a Abs 1 Z 2 lit a KDV 1967 BGBl 1967/399). [19] Nach Paragraph 20, Absatz 6, KFG 1967 sind Bewilligungen nach Absatz 5, leg cit „[...] unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungen nach Absatz 5, festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Antragslegitimation, die Erteilungsvoraussetzungen, spezielle Einsatzbedingungen sowie die Führung entsprechender Aufzeichnungen über die Verwendung des Blaulichtes zu regeln“. Eine Durchführungsverordnung zu Paragraph 20, Absatz 6, KFG 1967 wurde bislang nicht erlassen vergleiche Paragraphen 10, ff, insb Paragraphen 15 a, 15 b, 22 a, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, KDV 1967, BGBl 1967/399).

[20] 3.1. Die auf Grundlage des BStMG erlassene Mautordnung (in ihrer jeweiligen Fassung) trifft für den allgemein bestimmten Adressatenkreis der Benützer von mautpflichtigen Straßen unmittelbar verbindliche Regelungen. Die Tatsache, dass sie im Internet auf der Webseite der Beklagten kundzumachen (sowie jedermann auf Verlangen gegen angemessenen Kostenersatz zuzusenden) ist (vgl § 16 BStMG), genügt, um dadurch ein solches Maß an Publizität zu erlangen, dass sie damit in die Rechtsordnung Eingang findet (VwGH Ra 2020/06/0156; vgl auch VfGH V 77/2015, VfSlg 20.080/2016 Pkt 1.2.2.1). [20] 3.1. Die auf Grundlage des BStMG erlassene Mautordnung (in ihrer jeweiligen Fassung) trifft für den allgemein bestimmten Adressatenkreis der Benützer von mautpflichtigen Straßen unmittelbar

verbindliche Regelungen. Die Tatsache, dass sie im Internet auf der Webseite der Beklagten kundzumachen (sowie jedermann auf Verlangen gegen angemessenen Kostenersatz zuzusenden) ist vergleiche Paragraph 16, BStMG), genügt, um dadurch ein solches Maß an Publizität zu erlangen, dass sie damit in die Rechtsordnung Eingang findet (VwGH Ra 2020/06/0156; vergleiche auch VfGH V 77 aus 2015,, VfSlg 20.080 aus 2016, Pkt 1.2.2.1).

[21] 3.2. Zur Rechtsnatur der auf Grundlage des BStMG erlassenen Mautordnung der Beklagten erkennt daher der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur, dass diese als Durchführungsverordnung im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG zu qualifizieren sind (so bereits auf Grundlage des BStFG: VwGH 2001/06/0096; 2001/06/0173; auf Grundlage des BStMG Ra 2020/06/0156). Dieser Rechtsauffassung hat sich auch der Oberste Gerichtshof angeschlossen (8 Ob 66/24z Rz 22; 2 Ob 178/07a = RS0124049); der Senat hält an dieser Auffassung fest. [21] 3.2. Zur Rechtsnatur der auf Grundlage des BStMG erlassenen Mautordnung der Beklagten erkennt daher der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur, dass diese als Durchführungsverordnung im Sinne des Artikel 18, Absatz 2, B-VG zu qualifizieren sind (so bereits auf Grundlage des BStFG: VwGH 2001/06/0096; 2001/06/0173; auf Grundlage des BStMG Ra 2020/06/0156). Dieser Rechtsauffassung hat sich auch der Oberste Gerichtshof angeschlossen (8 Ob 66/24z Rz 22; 2 Ob 178/07a = RS0124049); der Senat hält an dieser Auffassung fest.

[22] 4.1. In den Mautordnungen der Beklagten ab der Version 48 bis zur Version 74 lautete der mit „Ausnahmen von der Vignettenpflicht“ übertitelte Punkt 1.3.3. von Teil A I in seinem Pkt 1.3.3.1 auszugsweise (erster Unterpunkt) wie folgt (Hervorhebungen durch den Senat): [22] 4.1. In den Mautordnungen der Beklagten ab der Version 48 bis zur Version 74 lautete der mit „Ausnahmen von der Vignettenpflicht“ übertitelte Punkt 1.3.3. von Teil A römisch eins in seinem Pkt 1.3.3.1 auszugsweise (erster Unterpunkt) wie folgt (Hervorhebungen durch den Senat):

„1.3.3.1 Permanente Ausnahmen

Folgende Kraftfahrzeuge sind von der Vignettenpflicht ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs 1 Z 4 und Abs 5 Kraftfahrgesetz 1967 (im Folgenden kurz 'KFG') Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind. Im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß § 20 Abs 5 KFG besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht nur für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und wenn bei der Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, ist ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4 und Absatz 5, Kraftfahrgesetz 1967 (im Folgenden kurz 'KFG') Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind. Im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht nur für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und wenn bei der Verwendung den gemäß Paragraph 20, Absatz 6, KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, ist ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.

[...]“

[23] 4.2. In den Mautordnungen der Beklagten ab der Version 75 bis zur aktuell gültigen Version 81 lautet(e) der mit „Ausnahmen von der Vignettenpflicht“ übertitelte Punkt 1.3.3. von Teil A I in seinem Punkt 1.3.3.1 auszugsweise (erster Unterpunkt) wie folgt (Hervorhebungen durch den Senat): [23] 4.2. In den Mautordnungen der Beklagten ab der Version 75 bis zur aktuell gültigen Version 81 lautet(e) der mit „Ausnahmen von der Vignettenpflicht“ übertitelte Punkt 1.3.3. von Teil A römisch eins in seinem Punkt 1.3.3.1 auszugsweise (erster Unterpunkt) wie folgt (Hervorhebungen durch den Senat):

„1.3.3.1 Permanente Ausnahmen

Folgende Kraftfahrzeuge sind permanent von der Vignettenpflicht ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs 1 Z 4 und Abs 5 Kraftfahrgesetz 1967 (im Folgenden kurz 'KFG') Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind. Im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß § 20 Abs 5 KFG besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht nur für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und wenn bei der Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht

ausgenommen.- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4 und Absatz 5, Kraftfahrzeuggesetz 1967 (im Folgenden kurz 'KFG') Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind. Im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht nur für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht und wenn bei der Verwendung den gemäß Paragraph 20, Absatz 6, KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Bei der Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, sind diese Fahrzeuge ebenfalls von der Vignettenpflicht ausgenommen.

[...]“

[24] 5.1. Im Revisionsverfahren steht nicht mehr in Frage, dass die betroffenen Fahrzeuge der Klägerin jeweils über eine gültige Bewilligung gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967 verfügten. Dass bei der Verwendung der Fahrzeuge gegen Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide gemäß § 20 Abs 6 KFG 1967 verstoßen worden wäre, ist nicht behauptet worden. Die in § 5 Abs 1 Z 1 BStMG genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Mautpflicht wären mit diesen Sachverhaltselementen erfüllt. [24] 5.1. Im Revisionsverfahren steht nicht mehr in Frage, dass die betroffenen Fahrzeuge der Klägerin jeweils über eine gültige Bewilligung gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 verfügten. Dass bei der Verwendung der Fahrzeuge gegen Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide gemäß Paragraph 20, Absatz 6, KFG 1967 verstoßen worden wäre, ist nicht behauptet worden. Die in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Mautpflicht wären mit diesen Sachverhaltselementen erfüllt.

[2 5] 5.2. Unstrittig ist weiters, dass es sich bei den gegenständlichen Fahrten nicht um Einsatzfahrten unter tatsächlicher Verwendung des Blaulichts (bzw Rückfahrten von solchen Einsätzen) handelte.

[2 6] 6.1. Die Entscheidung über die Revision der Beklagten hängt im Lichte dieser Rechtslage davon ab, ob die Befreiung der Klägerin von der zivilrechtlichen Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt für die Benützung von Bundesstraßen bloß von den in § 5 Abs 1 Z 1 BStMG enthaltenen – hier gegebenen – gesetzlichen Bedingungen abhängt, oder ob zusätzlich die im jeweiligen Punkt 1.3.3.1 von Teil A I der als Verordnung(en) anzusehenden Mautordnungen enthaltenen, oben in den Punkten 4.1. und 4.2. dieses Beschlusses fett hervorgehobenen Wortfolgen wirksam waren bzw in der geltenden Version sind, zumal das Feststellungsbegehren bei Würdigung des Gesamtvorbringens der Klägerin auch in die Vergangenheit reicht. [26] 6.1. Die Entscheidung über die Revision der Beklagten hängt im Lichte dieser Rechtslage davon ab, ob die Befreiung der Klägerin von der zivilrechtlichen Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt für die Benützung von Bundesstraßen bloß von den in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG enthaltenen – hier gegebenen – gesetzlichen Bedingungen abhängt, oder ob zusätzlich die im jeweiligen Punkt 1.3.3.1 von Teil A römisch eins der als Verordnung(en) anzusehenden Mautordnungen enthaltenen, oben in den Punkten 4.1. und 4.2. dieses Beschlusses fett hervorgehobenen Wortfolgen wirksam waren bzw in der geltenden Version sind, zumal das Feststellungsbegehren bei Würdigung des Gesamtvorbringens der Klägerin auch in die Vergangenheit reicht.

[2 7] 6.2. Damit ist von Präjudizialität dieser hier anzuwendenden Normen auszugehen, die Voraussetzung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Anlassfall bilden (vgl etwa VfSlg 14.464/1996, 15.293/1998, 16.632/2002, 16.925/2003). [27] 6.2. Damit ist von Präjudizialität dieser hier anzuwendenden Normen auszugehen, die Voraussetzung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Anlassfall bilden vergleiche etwa VfSlg 14.464 aus 1996,, 15.293 aus 1998,, 16.632 aus 2002,, 16.925 aus 2003,).

[28] 7. Da den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen nach Art 89 Abs 1 B-VG nicht zusteht, der Senat aber Bedenken gegen die Anwendung der oben in den Punkten 4.1. und 4.2. dieses Beschlusses fett hervorgehobenen und für seine Entscheidung präjudiziellen, ihn bindenden Wortfolgen der Mautordnungen aus dem Grund ihrer Gesetzwidrigkeit hegt, sieht sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, diese Bedenken nach Art 89 Abs 2 und 3 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. [28] 7. Da den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen nach Artikel 89, Absatz eins, B-VG nicht zusteht, der Senat aber Bedenken gegen die Anwendung der oben in den Punkten 4.1. und 4.2. dieses Beschlusses fett hervorgehobenen und für seine Entscheidung präjudiziellen, ihn bindenden Wortfolgen der Mautordnungen aus dem Grund ihrer Gesetzwidrigkeit hegt, sieht sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, diese Bedenken nach Artikel 89, Absatz 2 und 3 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

[29] 7.1. Der Oberste Gerichtshof teilt insoweit die Rechtsansicht der Vorinstanzen, als die genannten und nunmehr angefochtenen Wortfolgen nicht bloß, wie die Revisionswerberin argumentiert, eine Präzisierung des Gesetzeswortlauts bewirken, sondern dessen Anwendungsbereich einschränken. Daraus folgt, dass die vom Gesetzgeber angeordneten Ausnahmen von der Vignettenpflicht durch die Verordnung(en) eingeschränkt bzw die zivilrechtliche Entgeltpflicht über das vom Gesetzgeber vorgegebene Maß bzw den von ihm vorgegebenen Benützerkreis hinaus ausgedehnt wird.

[30] 7.2. Mit § 5 Abs 1 Z 1 BStMG definiert das Gesetz eindeutig, unter welchen beiden Bedingungen Ausnahmen von der Mautpflicht bestehen, nämlich konkret einerseits die gemäß § 20 Abs 1 Z 4 und Abs 5 KFG 1967 erfolgte sichtbare Anbringung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht und andererseits bei Fahrzeugen gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967, dass bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Das Gesetz trifft hingegen keine Differenzierung dahin, dass als von der Mautpflicht ausgenommene Fahrzeuge nur „Einsatzfahrzeuge“ etwa im Sinne von § 2 Abs 1 Z 25 StVO 1960, BGBl 1960/159, zu verstehen wären, also als aufgrund kraftfahrrechtlicher oder straßenpolizeilicher Vorschriften blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne als Warnzeichen führende Fahrzeuge (nur) für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale. Dass aus dem Gesetz selbst weitere Einschränkungen der Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht erkennbar wären – insbesondere dahin, dass diese an die tatsächliche Nutzung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht bei einer Einsatzfahrt gebunden wäre –, erschließt sich somit nicht. [30] 7.2. Mit Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG definiert das Gesetz eindeutig, unter welchen beiden Bedingungen Ausnahmen von der Mautpflicht bestehen, nämlich konkret einerseits die gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4 und Absatz 5, KFG 1967 erfolgte sichtbare Anbringung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht und andererseits bei Fahrzeugen gemäß Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967, dass bei ihrer Verwendung den gemäß Paragraph 20, Absatz 6, KFG 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Das Gesetz trifft hingegen keine Differenzierung dahin, dass als von der Mautpflicht ausgenommene Fahrzeuge nur „Einsatzfahrzeuge“ etwa im Sinne von Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, StVO 1960, BGBl 1960/159, zu verstehen wären, also als aufgrund kraftfahrrechtlicher oder straßenpolizeilicher Vorschriften blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne als Warnzeichen führende Fahrzeuge (nur) für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale. Dass aus dem Gesetz selbst weitere Einschränkungen der Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht erkennbar wären – insbesondere dahin, dass diese an die tatsächliche Nutzung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht bei einer Einsatzfahrt gebunden wäre –, erschließt sich somit nicht.

[31] 7.3. Die Mautordnung der Beklagten hätte nach dem gesetzlichen Auftrag des § 15 Abs 1 Z 3 BStMG (nur) Informationen über die Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen und der zeitabhängigen Maut zu enthalten. Dies betrifft nach dem klaren Wortlaut die in § 5 BStMG ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, wobei in § 5 Abs 2 BStMG der Beklagten lediglich die Ermächtigung erteilt ist, anlassbezogen in der Mautordnung Fahrzeuge für Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen von der Mautpflicht zusätzlich ausnehmen. Dagegen kann aber nach Ansicht des Senats eine der Beklagten eingeräumte Berechtigung zur Einschränkung der Voraussetzungen für Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht – und damit eine Einschränkung der gesetzlich eingeräumten Ausnahmen – über den Gesetzeswortlaut des § 5 Abs 1 Z 1 BStMG hinaus weder dieser Bestimmung noch dem § 15 Abs 1 Z 3 BStMG entnommen werden. [31] 7.3. Die Mautordnung der Beklagten hätte nach dem gesetzlichen Auftrag des Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, BStMG (nur) Informationen über die Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen und der zeitabhängigen Maut zu enthalten. Dies betrifft nach dem klaren Wortlaut die in Paragraph 5, BStMG ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, wobei in Paragraph 5, Absatz 2, BStMG der Beklagten lediglich die Ermächtigung erteilt ist, anlassbezogen in der Mautordnung Fahrzeuge für Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen von der Mautpflicht zusätzlich ausnehmen. Dagegen kann aber nach Ansicht des Senats eine der Beklagten eingeräumte Berechtigung zur Einschränkung der Voraussetzungen für Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht – und damit eine Einschränkung der gesetzlich eingeräumten Ausnahmen – über den Gesetzeswortlaut des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG hinaus weder dieser Bestimmung noch dem Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, BStMG entnommen werden.

[32] 7.4. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde zudem die gesetzliche Ausnahme nach § 5 Abs 1 Z 1 BStMG durch die in den angefochtenen Wortfolgen in den Mautordnungen vorgesehene Einschränkung auf Einsatzfahrten

unter Verwendung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht praktisch wirkungs- und gegenstandslos, weil es zumindest für die Klägerin dann kostengünstiger wäre, für ihre Blaulichtfahrzeuge eine zeitabhängige Maut für jeweils ein ganzes Jahr zu entrichten, als zwischen Blaulichtfahrten, die nach der Mautordnung mautbefreit wären, jeweils im Einzelfall Maut zu bezahlen. [32] 7.4. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde zudem die gesetzliche Ausnahme nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG durch die in den angefochtenen Wortfolgen in den Mautordnungen vorgesehene Einschränkung auf Einsatzfahrten unter Verwendung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht praktisch wirkungs- und gegenstandslos, weil es zumindest für die Klägerin dann kostengünstiger wäre, für ihre Blaulichtfahrzeuge eine zeitabhängige Maut für jeweils ein ganzes Jahr zu entrichten, als zwischen Blaulichtfahrten, die nach der Mautordnung mautbefreit wären, jeweils im Einzelfall Maut zu bezahlen.

[3 3] 8.1. Der Senat sieht sich daher veranlasst, nach Art 89 Abs 2 und Abs 3 B-VG den Antrag zu stellen, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass die in die Mautordnungen der Beklagten aufgenommenen und aus den Punkten 3.1. und 3.2. sowie dem Spruch dieser Entscheidung ersichtlichen Wortfolgen in den Versionen 48 bis 80 gesetzwidrig waren und in der Fassung der seit 1. 10. 2024 und am 5. 12. 2024 noch geltenden Mautordnung Version 81 gesetzwidrig sind. [33] 8.1. Der Senat sieht sich daher veranlasst, nach Artikel 89, Absatz 2 und Absatz 3, B-VG den Antrag zu stellen, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass die in die Mautordnungen der Beklagten aufgenommenen und aus den Punkten 3.1. und 3.2. sowie dem Spruch dieser Entscheidung ersichtlichen Wortfolgen in den Versionen 48 bis 80 gesetzwidrig waren und in der Fassung der seit 1. 10. 2024 und am 5. 12. 2024 noch geltenden Mautordnung Version 81 gesetzwidrig sind.

[34] 8.2. Der Antrag betrifft einerseits die erste Wortfolge, mit der unmittelbar die Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht als zusätzliche (vom Gesetz nicht vorgesehene) Voraussetzung der Mautbefreiung verordnet wird. Damit ist andererseits die weitere Wortfolge, mit der (nur) eine Rückfahrt von einer solchen Einsatzfahrt als mautpflichtbefreit verordnet wird, untrennbar verbunden, welche auch die in § 5 Abs 1 Z 1 BStMG definierten Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht ebenfalls dahin einschränkt, dass sie eine vorgängige Einsatzfahrt mit Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht voraussetzen. Mit diesem Anfechtungsumfang bekommt einerseits der verbleibende Verordnungsteil nicht einen völlig veränderten Inhalt, sondern gibt den Gesetzeswortlaut und -auftrag von § 5 Abs 1 Z 1 BStMG wieder, und andererseits werden die mit der aufzuhebenden Verordnungsstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst (vgl VfSlg 20.279/2018). [34] 8.2. Der Antrag betrifft einerseits die erste Wortfolge, mit der unmittelbar die Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht als zusätzliche (vom Gesetz nicht vorgesehene) Voraussetzung der Mautbefreiung verordnet wird. Damit ist andererseits die weitere Wortfolge, mit der (nur) eine Rückfahrt von einer solchen Einsatzfahrt als mautpflichtbefreit verordnet wird, untrennbar verbunden, welche auch die in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG definierten Ausnahmen von der Maut- bzw Vignettenpflicht ebenfalls dahin einschränkt, dass sie eine vorgängige Einsatzfahrt mit Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht voraussetzen. Mit diesem Anfechtungsumfang bekommt einerseits der verbleibende Verordnungsteil nicht einen völlig veränderten Inhalt, sondern gibt den Gesetzeswortlaut und -auftrag von Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BStMG wieder, und andererseits werden die mit der aufzuhebenden Verordnungsstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst vergleiche VfSlg 20.279 aus 2018,).

[3 5] 9. Mit dem Verfahren über die Revision ist bis zur Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs innezuhalten (§ 62 Abs 3 VfGG). [35] 9. Mit dem Verfahren über die Revision ist bis zur Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs innezuhalten (Paragraph 62, Absatz 3, VfGG).

Textnummer

E143244

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:00800B00031.23A.1205.000

Im RIS seit

15.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at